

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2000

Geschäftszahl

96/15/0071

Rechtssatz

Wenn die Abgabenbehörde davon ausgeht, dass ein Raum von 64 m² auch dann eine Einheit darstellt, wenn das Fußbodenniveau eines Teiles dieses Raumes um drei Stufen gegenüber dem anderen Teil abgesenkt ist, so kann ihr nicht entgegengetreten werden. Daran ändert nichts, dass eine völlige Abtrennung der beiden Teile durch entsprechende Baumaßnahmen nicht (bzw nur mit einem hohen Kostenaufwand) bewerkstelligt werden kann. Entscheidend ist, dass bei einem gemischt genutzten einheitlichen Raum im Wohnungsverband eine zuverlässige Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Nutzung nicht möglich ist.